

FAQs zur Creditor-Vergabe

CID für Ausländer:

Es ist vorgesehen, dass Creditoren aus SEPA-Ländern eine Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-ID, kurz CID) im Heimatland (Hauptsitz des Unternehmens, Hauptwohnsitz bei Privatpersonen) beantragen. In Einzelfällen wird die Oesterreichische Nationalbank eine CID jedoch auch an ein nicht-österreichisches Unternehmen und Personen vergeben. Eine CID-Vergabe an Unternehmen/Personen aus Deutschland ist nicht vorgesehen, da hier der kostenlose Internet-Service der Deutschen Bundesbank unter <https://extranet.bundesbank.de/scp/> genutzt werden kann.

CID für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):

Bei Hausverwaltungen mit Inkassovollmacht ist die CID-Vergabe an die Hausverwaltung ausreichend. Bei Hausverwaltungen ohne Inkassovollmacht ist die Vergabe der CID für jede einzelne WEG erforderlich (in diesem Falle ist die HV nur „technischer Dienstleister“).

CID bei Fusionen:

Bei Fusionen ist kein neues Mandat notwendig. Als CID ist die CID des aufnehmenden Unternehmens zu verwenden. Hat dieses keine CID, wird eine neue vergeben. Die Mitnahme der CID ist nicht möglich (Grund: Verbindung zu Firmenbuch).

Eine geschlossene CID wird erst nach einer Frist von 6 Monaten im CID Register gelöscht.

CID bei mehrstufigen Organisationen:

Bei mehrstufigen Organisationen (z. B. Politischen Parteien, Rotes Kreuz, ÖAAB) ist es nicht erforderlich, dass jede Ortsgruppe eine eigene CID erhält. Es ist möglich, die CID der übergeordneten Einheit (Bezirks- oder Landesorganisation) zu verwenden. Hier ist es grundsätzlich ratsam, innerhalb der Organisation Rücksprache zu halten, ob es bereits eine interne Regelung dazu gibt, ob die CID der Bezirks- oder Landesorganisation verwendet werden kann.